

Verordnung über die Einführung der Kerncurricula für das Fach Englisch als neu beginnende Fremdsprache und über den Erwerb von Abschlüssen in der Berufsschule und Fachoberschule nach vollzogenem Wechsel der Sprachenfolge
Vom 20.05.2019

Aufgrund der §§ 4 Abs. 5, 9 Abs. 5, 13 Abs. 7 Nr. 3, 38, 44 Nr. 2 und 81 in Verbindung mit § 185 Abs.1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), verordnet der Kultusminister nach Beteiligung des Landesschulbeirats nach § 4 Abs. 3, des Landeselternbeirats nach § 118 und des Landeschülerrats nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister:

Artikel 1

Verordnung über die Kerncurricula für das Fach Englisch als neu beginnende Fremdsprache nach erfolgtem Wechsel der Sprachenfolge (VOKC-EngneuFS)

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, die nach vollzogenem Wechsel der Sprachenfolge in der Sekundarstufe I nach § 54 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 2), die Fremdsprache Englisch durch ihre jeweilige Herkunftssprache ersetzt haben.

§ 2

Kerncurricula Englisch als neu beginnende Fremdsprache in der Berufsschule und der Fachoberschule Organisationsform A

- (1) Das Kerncurriculum Englisch als neu beginnende Fremdsprache nach erfolgtem Wechsel der Sprachenfolge (Zielniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens, Ausgabe 2019) ist die verbindliche Grundlage für den Unterricht im Fach Englisch als neu beginnende Fremdsprache im allgemeinbildenden Lernbereich für die Schülerinnen und Schüler, die einen dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss an der Berufsschule erwerben möchten.
- (2) Das Kerncurriculum Englisch als neu beginnende Fremdsprache nach erfolgtem Wechsel der Sprachenfolge (Zielniveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens, Ausgabe 2019) ist die verbindliche Grundlage für den Unterricht im Fach Englisch als neu beginnende Fremdsprache für die Schülerinnen und Schüler, die einen der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschluss an der Berufsschule oder die Fachhochschulreife an der Fachoberschule Organisationsform A erwerben möchten.

§ 3

Veröffentlichung der Kerncurricula

Die Kerncurricula können auf den Internetseiten des Kultusministeriums (www.kultusministerium.hessen.de) gelesen und heruntergeladen werden. Kerncurricula können darüber hinaus an jeder beruflichen Schule eingesehen werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Berufsschule

Die Verordnung über die Berufsschule vom 9. September 2002 (ABl. S. 678), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 17, 243) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird der bisherige Satz 2 zum neuen Satz 5 und als neuer Satz 2, 3 und 4 werden eingefügt:

„Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nach vollzogenem Wechsel der Sprachenfolge nach § 54 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung die Fremdsprache Englisch durch ihre jeweilige Herkunftssprache ersetzt haben, müssen abweichend von Nr. 2 Buchst. b an mindestens 320 Stunden Englischunterricht als neu beginnende Fremdsprache teilnehmen. Die Schulaufsichtsbehörde stellt sicher, dass der Unterricht nach Satz 2 an mindestens einer Schule in ihrem Aufsichtsbereich angeboten wird, sofern die Mindestgruppengröße erreicht wird. Ist dies nicht der Fall, können schulamtsübergreifende Lerngruppen gebildet werden.“

2. In § 11 Abs. 1 wird der bisherige Satz 3 gestrichen und als neuer Satz 3 bis 5 werden eingefügt:

„Für Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nach vollzogenem Wechsel der Sprachenfolge nach § 54 Abs. 2 VOGSV die Fremdsprache Englisch durch ihre jeweilige Herkunftssprache ersetzt haben, wird als Voraussetzung für die Teilnahme am Zusatzunterricht zum Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschlusses die Leistung in der jeweiligen Herkunftssprache an Stelle der Leistung im Fach Englisch zugrunde gelegt. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten abweichend von Satz 1 Nr. 3 Buchst. a 480 Stunden Zusatzunterricht im Fach Englisch als neu beginnende Fremdsprache. Die Abmeldung von dem Zusatzunterricht nach Satz 1 oder 4 kann nur zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen

Die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 5 und als neuer Satz 2, 3 und 4 werden eingefügt:

„Die Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nach vollzogenem Wechsel der Sprachenfolge nach § 54 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung die Fremdsprache Englisch durch ihre jeweilige Herkunftssprache ersetzt haben, erhalten in der Fachoberschule Organisationsform A im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt jeweils 240 Jahreswochenstunden Unterricht im Fach Englisch als neu beginnende Fremdsprache. Die Schulaufsichtsbehörde stellt sicher, dass der Unterricht nach Satz 2 an mindestens einer Schule in ihrem Aufsichtsbereich angeboten wird, sofern die Mindestgruppengröße erreicht wird. Ist dies nicht der Fall, können schulamtsübergreifende Lerngruppen gebildet werden.“

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) wird die Angabe „der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt durch „VOGSV“.

3. Dem § 5 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

„Bei Schülerinnen und Schülern, die in den Schulformen der Sekundarstufe I nach vollzogenem Wechsel der Sprachenfolge nach § 54 Abs. 2 VOGSV die Fremdsprache Englisch durch ihre jeweilige Herkunftssprache ersetzt haben, ist Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Leistung in der jeweiligen Herkunftssprache an Stelle der Leistung im Fach Englisch zugrunde gelegt wird.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20.05.2019

Der Hessische Kultusminister

Prof. Dr. Lorz